

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/14GV/2015-039
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.03.2015 Verfasser: Herr Heinze
Beschluss zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Stellvertreters		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Gemeindevertretung Stepenitztal		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der am 14.03.2015 gewählte Wehrführer der FF Stepenitztal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach der seit 01.01.2014 gültigen Entschädigungsverordnung vom 01.01.2015 an erhält.
Der stellvertretende Wehrführer erhält die Hälfte vom Höchstsatz des Wehrführers.

Sachverhalt:

Am 1. Januar 2014 trat die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern

(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntsch VO M-V) vom 28. November 2013 in Kraft.

Sie löste die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 ab.

Nach der alten Verordnung konnte der Gemeindeführer einer kreisangehörigen Gemeinde bis zu 250,- DM

(127,82 Euro) monatlich als Entschädigung für die durch seine Funktion bedingten erhöhten Aufwendungen erhalten. Der Stellvertreter konnte höchstens die Hälfte davon erhalten.

Nach der neuen Verordnung beträgt der Höchstsatz für den Gemeindeführer einer amtsangehörigen Gemeinde 170,- Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters kann höchstens die Hälfte davon betragen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt.

Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll nach § 4 der Verordnung insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehr,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang, die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder					
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich